

## B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission über die Uebereinkunft zwischen der  
schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Bra-  
silien, betreffend das Konsulatswesen.

(Vom 30. Januar 1862.)

---

### Tit. I

Mit Botschaft vom 10. Januar l. J. hat der Bundesrath die „Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Brasilien, betreffend das Konsulatswesen“, eingebracht, welche am 26. Januar 1861 in Rio de Janeiro zwischen dem schweizerischen außerordentlichen Gesandten Herrn Joh. Jakob von Tschudi und Herrn Joao Luis Vieira Cansancao de Sinimbù, Minister und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, abgeschlossen worden ist, und es hat der Nationalrath unterm 27. Januar dieser Uebereinkunft in der Ihnen mitgetheilten Form seine Zustimmung erteilt.

Wenn Ihre Kommission auch im Falle ist, Ihnen einfach die Bestätigung der Schlußnahme des Nationalrathes anzuempfehlen, so sieht sie sich doch im Falle, einige Bemerkungen ihrem Antrage beizufügen.

Das Recht, das in der Schweiz in Bezug auf Konsulatsverhältnisse bisher gegolten hat, war ein sehr einfaches. Man betrachtete den Konsul einer fremden Macht in der Regel als einen Privatmann, wie jeden andern; und wenn einem solchen besondere Begünstigungen, wie z. B. Befreiung von Steuern, eingeräumt wurden, so war das mehr eine Courtoisie des Kantons oder des Ortes, in dem er wohnte, als ein Privilegium, das ihm kraft eines Gesetzes oder einer von der Eidgenossenschaft anerkannten Uebung zugestanden wurde. Von den Geschäften, die er zu besorgen hatte und von denen wohl das Wichtigste die Visirung von Pässen und von Fakturen, die mit Waaren in ferne Länder geschickt werden, bildete, wurde wohl wenig Notiz genommen. Die markanteste

Neuerung, die in dieser Hinsicht stattgefunden, war ohne Zweifel die Anerkennung des Reglementes, das die kais. brasilianische Regierung unterm 8. November 1851 erlassen hat, und welche durch Schlußnahme der Bundesversammlung vom 17. Juli 1852 ausgesprochen worden ist. Dieses Reglement, das nur unter der Zusicherung der Reciprocität auf die in Brasilien beglaubigten schweizerischen Konsuln Anwendung finden konnte, räumte unter Andern den Konsuln folgende Befugnisse ein:

1. Schiffahrts- und Heirathsverträge unter den Angehörigen ihrer Nation und andere derartige Akten nach den Reglementen oder Verordnungen ihrer Regierungen abzufassen (Art. 1).

2. Die Autorität eines Richters oder Schiedsrichters in allen Fällen auszuüben, welche sich auf die Löhnung an Schiffsmannschaften beziehen, sowie in Civilstreitigkeiten, welche unter ihren Landsleuten oder solchen, die zu ihnen gehören, zwischen den Capitänen der verschiedenen Schiffe ihrer Nation oder in Handelsangelegenheiten zwischen ihren Mitbürgern entstehen, wenn diese nicht vorziehen, sich an die Behörden des Reiches zu wenden, und wenn in solchen Rechtsfragen keine Bewohner des Reiches oder Angehörige anderer Nationalitäten verwickelt sind (Art. 13).

3. Die Konsularagenten sollten nur bei Vergehen, welche sie als Kaufleute begangen hatten, oder die so bedeutend waren, daß nach den Gesetzen keine Bürgschaft zugelassen werden konnte, ohne besondere Autorisation der kais. Regierung verhaftet werden dürfen (Art. 18).

4. Archive, Urkunden und offizieller Briefwechsel sollten vor Durchsuchungen, so wie vor jeder Art von Untersuchung oder Prüfung durch eine Behörde des Reiches gesichert sein (Art. 19).

u. s. w.

Von solchen Bestimmungen wurde indessen in der Schweiz schon deshalb keine Notiz genommen, weil das bezügliche Reglement niemals publicirt worden ist und keinerlei Anordnungen getroffen worden sind, um demselben vorkommenden Falles Vollzug zu verschaffen, und sich übrigens auch seit dessen Genehmigung durch die Bundesversammlung niemals irgend eine Gelegenheit geboten hat, ihm in der Schweiz praktische Anwendung zu geben.

In bestimmterer Form tritt nun aber die vorliegende, mehrfach mit dem Reglemente vom 8. November 1851 übereinstimmende Uebereinkunft hervor, nämlich als ein förmlicher Staatsvertrag, der wie andere Staatsverträge als einen Bestandtheil des internationalen Rechtes betrachtet, publicirt und vorkommenden Falles vollzogen werden muß. Es lohnt sich daher wohl der Mühe, den Inhalt desselben genauer zu betrachten und die Tragweite, die ihm beizumessen ist, mit einigen Worten zu beleuchten.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

1. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Kanzler sind von militärischen Einquartirungen und allen direkten Steuern befreit. Sie

genießen überdies Personalfimmunität, ausgenommen wenn sie verbrecherische Handlungen begehen; der Schuldverhaft kann nur für Schulden, die aus Handelsgeschäften entstehen, gegen sie Anwendung finden (Art. 3).

2. Sie dürfen nicht vor die Gerichte geladen werden, sondern haben nur schriftliche Aufschlüsse zu ertheilen oder können mündlich nur in ihren Wohnungen vernommen werden (Art. 4).

3. Archive und die auf die Konsulatsgeschäfte bezüglichen Schriften sind unverletzlich. Im Falle des Ablebens eines Konsularagenten werden sie unter besonderen Cautelen unter Siegel gelegt (Art. 6).

4. Die Konsularagenten sind berechtigt, auf ihren Kanzleien Erklärungen oder Urkunden aufzunehmen, welche Kaufleute und Angehörige ihres Volkes dajelbst verschreiben wollen, ebenso Testamente und letztwillige Verfügungen, und alle übrigen Notariatsakte, selbst Verschreibungen von Hypotheken. Bei Fertigungen auf Grundstücke im Lande ist indessen ein Beamteter des Orts beizuziehen (Art. 8).

5. Sie können nach vorausgegangener Anzeige an die Ortsbehörde die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Angehörigen ihrer Nation unter Siegel legen, ein Inventar darüber aufnehmen, Verkäufe anordnen, die Erbschaft verwalten und bereinigen, wenn kein Dritter Rechte geltend zu machen hat. Sie sind zur Verwaltung und Vereinigung solcher Hinterlassenschaften auch in dem Falle befugt, wenn die Erben minderjährig sind (Art. 9).

6. Der Vertrag wird auf 10 Jahre abgeschlossen (Art. 11).

Es läßt sich nicht läugnen, daß dieser Vertrag den brasilianischen Konsulen, welche in Zukunft in der Schweiz ihr Domicil nehmen, Rechte einräumt, welche sich zum Theil nur schwer mit der in der Schweiz bestehenden Gesetzgebung in Einklang bringen lassen und bisher keinem Consul und keinem diplomatischen Vertreter einer andern Nation zugestanden worden sind, und es darf auch angeführt werden, daß eine Veranlassung, die in der Schweiz domicilirten Fremden in solcher Weise unter den besondern Schutz der Vertreter ihrer Nation zu stellen, überhaupt nicht vorhanden ist, indem der Fremde in der Schweiz, ohne Anwendung solcher Cautelen des vollen Schutzes der für alle Einwohner gleichmäßig verbindlichen Gesetze des Landes sicher sein kann. Es ist ihr bisher auch von keiner Nation zugemuthet worden, derartige, die Gleichheit vor dem Gesetze beeinträchtigende Einrichtungen auf ihrem Gebiete zu treffen, wie es denn überhaupt wohl je länger je weniger Aufgabe des europäischen Völkerrechtes sein wird, in solcher Weise die Angehörigen der in den verschiedenen europäischen Staaten angesiedelten Staatsangehörigen gegenseitig zu schützen. Einrichtungen, die in Ländern angemessen sein mögen, welche auf einer ganz andern Entwicklungsstufe stehen, als die europäischen Staaten, sollten daher in letztere, in denen sie keinen rechten Sinn haben, nicht übertragen werden, und es scheint deshalb

auch die Anerkennung der Reciprocität, die zur Bedingung der Einführung solcher Einrichtungen gemacht wird, jedenfalls nicht durch die Natur der Sache gerechtfertigt zu sein. Das Begehren einer absoluten Reciprocität ist im gegebenen Falle vielleicht noch um so weniger gerechtfertigt, als das Kaiserreich Brasilien, indem es unsern Konsulu eine Stellung gibt, die ihnen den wirksamen Schutz unserer Landsleute sichert, sich selbst damit wieder die größte Wohlthat erweist, da es sich nur auf diesem Wege die Einwanderung von Europäern, resp. von Schweizern sichern kann, die eine so wichtige und so unbestrittene Bedingung der eigenen Wohlfahrt des überseeischen Kaiserreiches ist.

Wenn wir nun auch der Meinung sind, daß die Regierung von Brasilien im Grunde nur dem eigenen Lande eine Wohlthat erweist, indem es der dort angefahrenen schweizerischen Bevölkerung den kräftigen und umfassenden Schutz von schweizerischen Konsularagenten sichert, und wenn wir ohne Unbescheidenheit gestehen dürfen, daß für Brasilien kein Bedürfnis vorhanden ist, zum Schutze seiner Angehörigen in der Schweiz die Herstellung einer Konsularordnung, wie die vorliegende, zu verlangen, so wollen wir indessen aus solchen Betrachtungen nicht etwa den Schluß ziehen, es sei der Uebereinkunft unsere Zustimmung zu versagen. Indem wir vielmehr die Genehmigung der Uebereinkunft empfehlen, gehen wir von folgenden Betrachtungen aus.

1. Die Vollziehung dieses Konsularvertrages in der Schweiz wird praktisch ohne große Bedeutung sein, weil es sich kaum denken läßt, daß brasilianische Angehörige in irgend einer erheblichen Anzahl je ihren Aufenthalt in derselben nehmen, und daß demnach alle Bestimmungen des Vertrages, welche die Rechte dieser letzteren beschlagen, nur selten zur Anwendung kommen werden. Der Einfluß brasilianischer Konsulu auf schweizerische Angehörige dagegen kann sich, wie auch in der bundesrätlichen Botschaft angedeutet ist, durch Beförderung des Auswanderungswesens indirekte geltend machen, indessen nur vortheilhaft sein, wenn der betreffende Konsul selbst ein gewissenhafter Mann ist. Immerhin findet seine Thätigkeit durch die in Brasilien beglaubigten schweizerischen Konsulu wieder eine Kontrolle, und es bleibt der Bundesbehörde jederzeit unbenommen, einem brasilianischen Konsul das Exequatur zu entziehen, wenn er irgend seine Stellung überschreiten sollte. Daß in diesem Vertrage ein für die Schweiz ungünstiges Präzedenz, mit Rücksicht etwa auf ähnliche Rechte, welche auch von andern Staaten in Anspruch genommen werden könnten, begründet liege, ist nicht zu befürchten. Denn einmal wird dieser Vertrag nur im Hinblick auf die ganz besondern Verhältnisse, unter denen er entstanden ist, angenommen und dürfte ein ähnlicher Vertrag höchstens mit andern überseeischen Nationen, die sich in ähnlichen Verhältnissen, wie Brasilien befinden, und in denen sich eine so zahlreiche oder des besondern Schutzes so bedürftige schweizerische Bevölkerung angesiedelt hätte, abgeschlossen werden. Andern Theils wird der Schweiz wohl kaum von

einem europäischen Staate die Zumuthung, einen ähnlichen Vertrag eingehen, gemacht werden. Da aber das Bedürfniß hiefür nicht vorhanden ist und wohl auch keiner derselben so wenig als die Schweiz selbst geneigt sein könnte, Konsularagenten einer andern europäischen Nation mit so ausgedehnten Befugnissen aufzunehmen, als in der vorliegenden Convention stipulirt werden.

2. Für die Schweizer, die in Brasilien angesiedelt sind oder sich noch dahin begeben werden, ist dagegen dieser Vertrag eine wahre Wohlthat. Darüber sprechen sich die aus Rio de Janeiro und Pernambuco eingegangenen Petitionen dort wohnender Schweizer, so wie mehrere mit den brasilianischen Verhältnissen sehr genau vertraute, in ihr Vaterland zurückgekehrte Landsleute auf das unzweideutigste aus. Und zwar wird diese Uebereinkunft nicht bloß den in den größern Städten angesiedelten Kaufleuten, sondern auch den zahlreichen im Innern zerstreuten schweizerischen Kolonisten, deren Schicksale so viel Aufsehen erregt und zunächst die Mission des Hrn. von Schudi nach Brasilien veranlaßt hat, zu Statten kommen. Besonders sind es die Art. 8 und 9 des Vertrages, von denen man sich, wenn die Eidgenossenschaft anders so glücklich ist, die Konsulate auch mit tüchtigen Personen zu bestellen, die besten Wirkungen verspricht. Die Möglichkeit, vor einem Landsmanne Contracte aller Art abzuschließen und die dadurch gebotene Sicherheit, nicht untergeordneten Beamten des Landes, die weder mit der Sprache noch den Rechtsanschauungen und Sitten der Schweizer bekannt sind, und die oft verdienstermaßen nicht den besten Ruf als Beamtete genießen, preis gegeben zu sein, wird namentlich den Kolonisten, und die Befugnisse der Konsuln, die Erbschaften zu liquidiren und für die Minderjährigen zu sorgen, allen dortigen schweizerischen Einwohnern, resp. noch den in der Schweiz befindlichen Erben, zu Statten kommen.

Beiläufig mag noch erinnert werden, daß Se. Majestät der Kaiser von Brasilien seinerseits dem Vertrage die Ratifikation bereits erteilt hat, da in Brasilien an der von der Schweiz erfolgenden Ratifikation nicht gezweifelt wurde, indem man den für letztere offen gehaltenen Termin ohne irgend eine Meldung von Seite der Eidgenossenschaft verstreichen ließ.

In Bezug auf den Styl und die Ausdrucksweise des Vertrages wäre, wie auch von der nationalrätlichen Kommission bemerkt worden ist, mehrfach größere Präzision, jedenfalls eine korrektere Uebersetzung ins Französische und sorgfältigere Abschrift des französischen Textes wünschbar gewesen. Beizufügen bleibt, daß die deutsche Uebersetzung einer genauen Revision bedarf. Sie ist im Ganzen genommen höchst unbeholfen, und mehrere wichtige Stellen sind sehr ungeschickt übersetzt oder geradezu unverständlich, z. B. in Art. 3 sind die Worte: *Les Consuls etc. jouiront en outre de l'immunité personnelle, à l'exception des faits et actes criminels* so übersetzt:

„Die Generalkonjuls n. erfreuen sich ferner der Personalimmunität, ausgenommen im Falle verbrecherischer Thatfachen und Handlungen“,

und in Art. 8:

„ou tous autres actes notariés, alors même que les dits actes auraient pour objet de conférer hypothèque.“

„oder alle übrigen Notariatsfertigungen, selbst wenn sie grundpfändliche Uebertragungen zum Gegenstande hätten.“

u. s. w.

Wir können diesen Bericht nicht schließen, ohne in das Lob einzustimmen, das mehrfach über die Thätigkeit unser<sup>s</sup> außerordentlichen Gesandten in Brasilien gespendet worden ist. Es erstreckte sich dieselbe zunächst auf den genauen Untersuchung der Verhältnisse, in denen sich gegenwärtig die schweizerischen Kolonisten befinden und auf Anordnungen, die im Lande selbst zur Verbesserung der Lage Einzelner unter ihnen getroffen werden konnten. An diese Wirksamkeit schloß sich sodann die Negozirung der vorliegenden Uebereinkunft, die, wie bemerkt, von den Schweizern in Brasilien als eine große Errungenschaft begrüßt worden ist. Wir beglückwünschen daher sowohl den Bundesrath für die glückliche Wahl, die er in der Person des Herrn von Tschudi getroffen, als diesen letztern für die bedeutenden Resultate, die er erzielt hat.

Bern, den 30. Januar 1862.

Die Mitglieder der Kommission:

Aeppli, Berichterstatter.

Stähelin.

Humbert.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Brasilien, betreffend das Konsulatswesen. (Vom 30. Januar 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1862
Date	
Data	
Seite	481-486
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 668

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.